



[Fachbereiche / Einrichtungen](#) »

[FB 4 Jugend und Familie](#) »

[4.3 Jugendhilfeplanung, Kinderbetreuung und Aufsicht](#) »

Erlaubnis zur Kindertagespflege

## Erlaubnis zur Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 43. Abs. Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe - erlaubnispflichtig.

Wer ohne Erlaubnis ein Kind oder Jugendlichen betreut, handelt ordnungswidrig und kann gem. § 104 Abs. 1 SBB VIII mit einem Bußgeld belegt werden.

Der Erlaubnis bedarf, wer

- ein oder mehrere Kinder
- außerhalb deren Wohnung
- mehr als 15 Stunden wöchentlich
- länger als drei Monate
- gegen Entgelt

betreuen will.

Nach durchlaufener Qualifizierung zur Tagespflegeperson über die [Evangelische Familienbildungsstätte - Mehrgenerationenhaus in Eschwege](#) kann die Erlaubnis zur Kindertagespflege beim Fachdienst Kinderbetreuung und Fachaufsicht beantragt werden. Die notwendigen Unterlagen werden den angehenden Tagespflegepersonen im Laufe des Qualifizierungskurses zugesandt.

---

### Erlaubnis zur Kindertagespflege

<b>Ansprechpartner/in</b>	<b>Kontaktdaten</b>	<b>Anschrift</b>
Frau Carmen Goldmann- Schlegel 4.3 Kindertagesbetreuung und Aufsicht	Telefon: 05651 302-54402 Telefax: 05651 302-50190 E-Mail: <a href="mailto:C.Goldmann-Schlegel@Werra-Meissner-Kreis.de">C.Goldmann-Schlegel@Werra-Meissner-Kreis.de</a>	Nordbahnhofsweg 1, 37213 Witzenhausen Raum 32